



Diese allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle Vertragsbeziehungen zwischen Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Lieferant“) und der SERVIER Deutschland GmbH (nachfolgend „Besteller“) über Leistungen an den Besteller aus und im Zusammenhang mit Kauf-, Werk- und Dienstverträgen (nachfolgend „Leistung“).

1. Maßgebende Bedingungen

1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller richten sich ausschließlich nach den folgenden AEB.

1.2 Entgegenstehenden Bedingungen, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Besteller hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3 Die vorbehaltlose Annahme von Leistungen oder die widerspruchlose Bezahlung durch den Besteller bedeutet in keinem Fall die Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

1.4 Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte über die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen mit dem Lieferanten, selbst wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

2. Bestellung

2.1 Angebote des Bestellers (nachfolgend „Bestellungen“) bedürfen der Schriftform. Die Übermittlung einer Bestellung per Telefax oder E-Mail genügt zur Wahrung der Schriftform.

2.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind die Bestellungen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Datum der Bestellung schriftlich oder durch Erbringung der bestellten Leistung anzunehmen (nachfolgend „Auftragsbestätigung“). Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb dieser Frist an, ist der Besteller zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

2.3 Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung oder dieser AEB durch die Auftragsbestätigung werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt werden.

2.4 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten.

2.5 Der Besteller kann aus betrieblichen Gründen bis zur vollständigen Erbringung der bestellten Leistung zumutbare Änderungen hinsichtlich der Leistung verlangen. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich etwaiger Mehr- oder Minderkosten sowie einer etwaigen Verschiebung der Leistungszeiten, sind angemessen und einvernehmlich zu regeln. Ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers vorgenommene Änderungen und deren Folgen gehen zu Lasten des Lieferanten. Gleiches gilt bei Unterlassung der Bekanntgabe festgestellter Fehler.

2.6 Die in der Bestellung bezeichneten Unterlagen, welche dem Lieferanten mit der Bestellung übersandt oder diesem auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden, sind Bestandteil der Bestellung. Erst mit Erfüllung aller in den Unterlagen genannten Anforderungen gilt die Leistung als ordnungsgemäß bewirkt.

3. Preise, Zahlung

3.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Der Preis schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z.B. für Verpackung und Transport) ein.

3.2 Soweit in der jeweiligen Bestellung nicht anderweitig vereinbart, zahlt der Besteller innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeit der Entgeltforderung und nach Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung sowie vertragsgemäßer Erbringung der bestellten Leistung. Jedwede Zahlung steht unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

3.3 Bei Annahme verfrühter Leistungen wird die Entgeltforderung frühestens nach dem vereinbarten Zahlungstermin, im Zweifel frühestens nach der vereinbarten Leistungszeit fällig. Die Geltendmachung von Aufwendungsersatzansprüchen, insbesondere Lagerkosten betreffend, bleibt vorbehalten.

3.4 Im Falle des Zahlungsverzugs des Bestellers beträgt der Zinssatz fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

4. Lieferung und Lieferzeit, Lieferverzug, Vertragsstrafe

4.1 Soweit in der Bestellung nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung von Waren DDP (Incoterms 2010) an den vom Besteller angegebenen Bestimmungsort. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort. Teillieferungen sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht gestattet.

4.2 Alle in der Bestellung genannten Leistungszeiten (Termine und/oder Fristen) sind bindend. Ist keine Leistungszeit bestimmt, so hat die Leistung innerhalb von zwei Wochen ab Vertragschluss zu erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung der Leistungszeit ist der Eingang der Ware an dem vom Besteller angegebenen Bestimmungsort. Vorzeitige Auslieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die ihn an der Einhaltung der vereinbarten Leistungszeiten hindern könnten. Dabei hat der Lieferant auch die voraussichtliche Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Der Eintritt des Leistungsverzuges bleibt hiervon unberührt.

4.4 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Leistungszeit, so bestimmen sich die Rechte des Bestellers – unbeschadet der Regelung in Ziffer 4.5 – nach den gesetzlichen Vorschriften.

4.5 Ist der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug, so ist der Besteller bei Verschulden des Lieferanten berechtigt, für jeden angefangenen Werktag des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15% des Wertes der verzögerten Leistung zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf maximal 5% des Werts der verzögerten Leistung begrenzt. Der Besteller ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben dem Anspruch auf Erfüllung geltend zu machen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe ist rechtzeitig, sofern er spätestens mit der Schlusszahlung gegenüber dem Lieferanten erklärt wird. Das Recht des Bestellers, Rücktritt oder Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen, bleibt hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch des Bestellers angerechnet. Die Vertragsstrafe gilt auch bei einvernehmlicher Änderung der Leistungszeit bezüglich der neu vereinbarten Leistungszeit.

4.6 Die Gefahr geht bei Lieferung von Waren mit der Übergabe am Bestimmungsort auf den Besteller über. Bei sonstigen Leistungen, bei denen eine Abnahme erfolgt, geht die Gefahr mit Abnahme auf den Besteller über.

4.7 Der Lieferant gewährleistet eine vollständige Wareenausgangsprüfung zur Sicherung der Belieferung.

5. Lieferschein, Rechnung

5.1 Über jede Warenlieferung ist dem Besteller ein Lieferschein und eine gesonderte Rechnung zu erteilen. Diese müssen Lieferantenummer, Datum und Nummer der Bestellung, Menge, Nummer und Datum des Lieferscheins, Lieferadresse sowie den vereinbarten Preis/Mengeneinheit enthalten. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig und sollte sich dadurch die Bearbeitung durch den Besteller im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs verzögern, so verlängern sich die vereinbarten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

5.2 Bezieht sich die Rechnung auf verschiedene Bestellungen, sind die in Ziffer 5.1 gemachten Angaben für jede Bestellung gesondert aufzuführen.

6. Geheimhaltung

6.1 Alle dem Lieferanten durch den Besteller zugänglich gemachten Informationen, einschließlich der Existenz und der Bedingungen einer Bestellung (nachfolgend „**vertrauliche Informationen**“), sind streng vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie bleiben ausschließliches Eigentum des Bestellers und dürfen im Betrieb des Lieferanten nur Personen zur Verfügung gestellt werden, die zum Zweck der Erfüllung einer Bestellung notwendigerweise herangezogen werden müssen und in einer dieser Ziffer 6 entsprechenden Weise zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Bestellers dürfen vertrauliche Informationen nur zum Zwecke der Durchführung einer

Bestellung genutzt werden und vom Lieferanten weder vervielfältigt noch in irgendeiner Weise gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung des Bestellers sind alle von ihm stammenden vertraulichen Informationen, gleich welcher Form oder Verkörperung, einschließlich etwaiger Kopien der vertraulichen Informationen, unverzüglich und vollständig an ihn zurückzugeben oder zu vernichten, verbunden mit der Übergabe einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung der Vernichtung. Der Lieferant wird von ihm zur Erfüllung einer Bestellung eingeschaltete Dritte in einer dieser Ziffer 6 entsprechenden Weise zur Geheimhaltung verpflichten.

6.2 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für vertrauliche Informationen, (i) die dem Lieferanten bekannt waren, bevor er sie vom Besteller erhalten hat, (ii) die der Lieferant ohne Rückgriff auf oder Verwendung der vertraulichen Informationen des Bestellers selbstständig entwickelt hat, (iii) die dem Lieferanten durch Dritte offenbart wurden oder öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass bei Erlangung oder Übermittlung der vertraulichen Informationen gegen diese Bestimmungen oder gegen sonstige zum Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten bestehende Vorschriften verstoßen wurde, oder (iv) die der Lieferant aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen hat. In diesem Fall hat der Lieferant den Besteller vor der Offenlegung zu informieren und den Umfang solcher Offenlegung soweit wie möglich einzuschränken.

6.3 Die Regelungen in Ziffer 6.1 und 6.2 gelten gleichsam für die Behandlung vertraulicher Informationen des Lieferanten durch den Besteller.

6.4 Der Besteller behält sämtliche Rechte an den vertraulichen Informationen (einschließlich etwaiger Urheberrechte und dem Recht zur Anmeldung gewerblicher Schutzrechte). Soweit der Besteller solche Informationen von Dritten erhalten hat, gilt dieser Vorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

6.5 Erzeugnisse, die mit vom Besteller entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und Spezifikationen, oder nach seinen vertraulichen Angaben oder mit seinen Modellen / Zeichnungen und Spezifikationen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Druckaufträge.

6.6 Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers mit seiner Geschäftsverbindung zu dem Besteller werben.

7. Rechteübertragung bzw. -einräumung, Schutzrechte

7.1 Soweit der Lieferant im Zuge der Ausführung einer Bestellung Leistungen, Werke, Erfindungen und sonstige Ergebnisse (nachfolgend „**Arbeitsergebnisse**“) für den Besteller erbringt, entwickelt und/oder erstellt, die durch Rechte geistigen und gewerblichen Eigentums und/oder sonstige Schutzrechte (nachfolgend zusammen „**Schutzrechte**“) geschützt sind, überträgt der Lieferant dem Besteller hiermit sämtliche Schutzrechte an den Arbeitsergebnissen. Soweit eine Übertragung nicht möglich ist, räumt der Lieferant bereits hiermit dem Besteller ein ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares, räumlich und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht zur vollumfänglichen Verwertung der Arbeitsergebnisse, insbesondere der Verbreitung, Vervielfältigung, öffentlichen Zugänglichmachung sowie sonstigen öffentlichen Wiedergabe, ein. Die Recheinräumung erfasst auch das Recht, Arbeitsergebnisse künftig auf eine zum Zeitpunkt der Bestellung technisch noch unbekannte Nutzungsart zu nutzen.

7.2 Unbeschadet der vorstehenden Regelung behält der Lieferant alle vorbestehenden Schutzrechte, die vom Lieferanten vor der Ausführung der jeweiligen Bestellung entwickelt, erworben oder angefertigt wurden (zusammen „**vorbestehende Schutzrechte**“). Soweit die vorbestehenden Schutzrechte des Lieferanten integraler Bestandteil einer aufgrund einer Bestellung erfolgten Leistung des Lieferanten an den Besteller sind, räumt der Lieferant dem Besteller das nicht-ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich und räumlich unbegrenzte Nutzungsrecht zur vertragsgemäßen Verwertung der Leistung, insbesondere der Verbreitung, Vervielfältigung,

öffentlichen Zugänglichmachung sowie sonstigen öffentlichen Wiedergabe der Leistung, ein.

7.3 Die in Ziffer 7.1 bzw. 7.2 geregelte Rechteübertragung bzw. Nutzungsrechteeinräumung ist durch die in der jeweiligen Bestellung vereinbarte Vergütung vollumfänglich abgegolten.

7.4 Die Parteien können in der Bestellung abweichende Regelungen zur Übertragung und/oder Einräumung von Schutzrechten treffen.

8. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen den Besteller – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung seines Bedarfs zur Folge haben und von erheblicher Dauer sind.

9. Rechte bei Mängeln, Haftung

9.1 Im Fall von Sach- und Rechtsmängeln im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch den Lieferanten stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte unbeschränkt nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu.

9.2 Der Besteller überprüft beim Warenkauf die gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist ab Wareneingang auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Die Rüge etwaiger Abweichungen ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Werktagen ab Wareneingang, bzw. bei versteckten Mängeln ab Entdeckung der Abweichung, geltend gemacht wird. Im Falle einer längeren gesetzlichen Rügefrist gilt diese längere Frist.

9.3 Der Besteller darf die Art der Nacherfüllung wählen.

9.4 Kommt der Lieferant seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Nacherfüllung im Fall von Mängeln innerhalb einer vom Besteller gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für den Besteller unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, insbesondere wegen der Abwehr akuter Gefahren und/oder substantieller Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung. Der Lieferant ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.

9.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei Jahre ab Lieferung der Ware an den Besteller. Bei sonstigen Leistungen, bei denen eine Abnahme erfolgt, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme. Soweit eine längere gesetzliche Gewährleistungsfrist besteht, gilt die längere Frist.

9.6 Für innerhalb der Verjährungsfrist reparierte oder nachgelieferte Teile der Leistung beginnt die Verjährungsfrist mit vollständig erbrachter Nacherfüllung erneut. Dies gilt allerdings nur soweit, als Reparaturen und Nachlieferungen dem Umfang, der Dauer oder den Kosten nach nicht nur unerheblich sind.

9.7 Kosten des Bestellers infolge mangelhafter Leistung, insbesondere Handlings-, Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten, Ein- und Umbaukosten, Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle sowie Kosten, die der Besteller seinen Kunden aufgrund gesetzlicher Verpflichtung gegenüber zu übernehmen hat, trägt der Lieferant. Weitergehende Rechte des Bestellers sind dadurch nicht ausgeschlossen.

9.8 Nimmt der Besteller von ihm hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Leistung zurück oder wurde deswegen dem Besteller gegenüber das Entgelt gemindert oder er in sonstiger Weise in Anspruch genommen, behält er sich den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor.

9.10 Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Regelungen.

10. Qualität und Dokumentation, Produkt- und Produzentenhaftung

10.1 Der Lieferant ist für die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, des Standes von Wissenschaft und Technik, der anwendbaren Sicherheitsvorschriften und ggf. vereinbarten technischen Daten verantwortlich.

10.2 Der Lieferant haftet dem Besteller für Ansprüche, die Dritte wegen Personen- oder Sachschäden geltend machen,

welche auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, den Besteller von der aus dem Fehler resultierenden Haftung freizustellen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass der Fehler nicht aus seinem Verantwortungs- oder Organisationsbereich stammt, und der Lieferant im Außenverhältnis nicht selbst haftet. Die Freistellung bezieht sich auf alle Aufwendungen und Schäden, die dem Besteller aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen, einschließlich etwaiger Kosten einer erforderlichen und angemessenen Rechtsverteidigung.

10.3 Ist der Besteller gehalten, wegen eines vom Lieferanten fehlerhaft gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten und Aufwendungen. Über Umfang und Inhalt der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

10.4 Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung auf eigene Kosten zu unterhalten und dem Besteller auf Verlangen eine Kopie der Versicherungspolice vorzulegen.

10.5 Weitergehende Ansprüche des Bestellers nach den gesetzlichen Vorschriften bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

11. Schutzrechte Dritter

11.1 Der Lieferant stellt sicher, dass der vertraglich vereinbarten Nutzung der bestellten Leistung keine Schutzrechte Dritter entgegenstehen. Dies gilt insbesondere auch für den Weiterverkauf und/oder die Benutzung der Leistung in das bzw. im Ausland.

11.2 Soweit der Lieferant eine Schutzrechtsverletzung verschuldet hat, stellt er den Besteller von allen gegen ihn gerichtlich und außergerichtlich erhobenen Ansprüchen Dritter aus einer Schutzrechtsverletzung frei. Die Freistellung bezieht sich auf alle Aufwendungen und Schäden, die dem Besteller aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen, einschließlich etwaiger Kosten einer erforderlichen und angemessenen Rechtsverteidigung. Der Lieferant ist nicht berechtigt, diesbezüglich mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Bestellers – Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich zu schließen.

11.3 Ferner unterrichten sich die Vertragspartner unverzüglich von ihnen bekannt werdenden etwaigen Risiken und/oder angeblichen Fällen einer Verletzung von Schutzrechten durch die Leistungen und geben sich Gelegenheit, entsprechenden Ansprüchen gemeinsam entgegenzuwirken.

11.4 Die gesetzlichen Rechte des Bestellers im Fall von Rechtsmängeln bleiben von vorstehender Regelung unberührt.

12. Liefergarantie

Soweit in der Bestellung keine andere Bevorratungsdauer vereinbart wurde, ist der Lieferant von technischen Produkten verpflichtet, ab Lieferung der Produkte 5 Jahre lang Ersatzteile für seine Produkte bereitzuhalten. Der Lieferant wird den Besteller im Falle der Einstellung der Ersatzteilproduktion mindestens 6 Monate vor Produktionseinstellung informieren und dem Besteller die Möglichkeit geben, sich mit einer ausreichenden Menge an Ersatzteilen einzudecken („Last-Buy-Option“).

13. Abtretung und Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

13.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, kann der Lieferant seine Forderungen gegen den Besteller nicht abtreten oder durch Dritte einziehen lassen.

13.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrages stehen dem Besteller im vollen gesetzlichen Umfang zu. Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Lieferanten wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Lieferanten ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

14. Eigentum

Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bedarf zu seiner Wirksamkeit der ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung.

15. Subunternehmer

Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung und/oder dieser AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese AEB zugrunde liegen, ist München (Landgericht München I). Der Besteller ist ferner berechtigt, den Lieferanten auch am Gericht des Sitzes oder der Niederlassung des Lieferanten zu verklagen.

16.3 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

16.4 Stellt ein Vertragspartner die Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

16.5 Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der AEB im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

SERVIER Deutschland GmbH im August 2011